

Genese und Legitimation von strafrechtlichen Normen in Spanien am Beispiel der Umweltkriminalität Kurzbeschreibung eines Forschungsprojektes

J. Bustos Ramirez / J. M. Scriva / R. Bergalli / A. de Sola /
M. T. Miralles / M. Prats
Universität Barcelona

Am Beispiel der Umweltkriminalität sollen in diesem Projekt sowohl die formellen Prozesse der strafrechtlichen Normgenese als auch die mehr informellen Prozesse bezüglich der Aktivitäten der speziellen Norminteressenten untersucht werden.

Strafrechtliche Normgenese hat in Spanien durch die Verabschiedung der demokratischen Verfassung von 1978 eine neue und aktuelle Dimension erfahren. So wurde eine Strafrechtsreformkommission gebildet, die im Jahre 1980 einen umfangreichen Strafgesetzentwurf vorgelegt hat, der zahlreiche Reformvorschläge enthält. Einer dieser Reformvorschläge beinhaltet auch die Kriminalisierung von Umweltdelikten; man bezieht sich dabei auf die neue spanische Verfassung, der eine Demokratisierung in allen gesellschaftlichen Bereichen als Ideal vorschwebt.

Der Kommissionsentwurf geht u. a. davon aus, daß die klassischen Straftatbestände — Mord, Diebstahl, Raub etc. — in der Realität in ihrer Kriminalisierungswirkung vorwiegend die untersten und benachteiligten sozialen Schichten betreffen. Die strafrechtliche Setzung von Umweltdelikten hingegen zielt zwar ebenfalls auf den Schutz aller Gesellschaftsmitglieder ab, sie betreffe in der potentiellen Täterstruktur und damit in ihrer Kriminalisierungswirkung aber vorwiegend Mitglieder von privilegiierteren gesellschaftlichen Gruppen. Die strafrechtliche Formulierung von Umweltdelikten wird somit auch im Sinne einer sozialkompensatorischen Gesetzgebung gesehen.

Wie die neueste Entwicklung zeigt, gibt es bei der Durchsetzung des Kommissionsentwurfs erhebliche Schwierigkeiten und Widerstände. Ein im Februar 1982 vorgelegter Gesetzentwurf, der allenfalls noch eine 'kleine Strafrechtsreform' beinhaltet, sieht keinerlei Setzung von Umweltstrafatbeständen mehr vor. Der spezielle Normgeneseprozess im Bereich des Umweltstrafrechts wird somit aller Voraus-

sicht nach in Spanien zu einem anderen Ergebnis führen als in der Bundesrepublik Deutschland, wo es seit 1980 zentrale Umweltstraftatbestände im StGB gibt.

In unserem Forschungsprojekt geht es nun darum, jene Bedingungen, Prozesse und Mechanismen zu untersuchen, die zu diesem Resultat der Ausklammerung der strafrechtlichen Normsetzung im Umweltschutzbereich hinführen. Zentrale Fragen sind: Wer definiert mit welchem Erfolg, wann, auf welche Weise und aus welchem Grund?

Dabei ist es besonders interessant im Rahmen dieser Untersuchung als Vergleichsdimension die Entwicklung der diesbezüglichen Normgenese in der Bundesrepublik Deutschland heranzuziehen; das Projekt wird insofern in allen Phasen, in seinen Methoden (vorwiegend Dokumenten- und Inhaltsanalysen und Experteninterviews) und in der Interpretation der Ergebnisse möglichst weitgehend abgestimmt mit dem ebenfalls seit 1981 begonnenen Forschungsprojekt der Kriminologischen Forschungsstelle der Universität zu Köln (in diesem Heft).

Mai 1982

Universidad de Barcelona

Facultad de Derecho, Barcelona, Spanien